

Satzung der „DWZRV Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„**DWZRV Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt**“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Die Postadresse ist die des 1. Vorsitzenden.
4. Die DWZRV Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V. ist mit den anderen Landesgruppen eine Untergliederung im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV e.V.)
Die Satzung der Landesgruppe steht im Einklang mit der Satzung des Deutschen Windhundzucht- und Rennverbandes e.V. (DWZRV e.V.). Sie ist innerhalb des Deutschen Windhundzucht- und Rennverbandes e.V. (DWZRV e.V.) im Rahmen ihrer Aufgaben wirtschaftlich und steuerlich selbst verantwortlich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Landesgruppe ist die Betreuung und Förderung der Zucht aller Windhundrassen der FCI-Fruppe 10 und der Rassen der Gruppe 5: Pharaoh Hound, Cirneco dell'Etna, Podenco Canario, Podenco Ibicenco, Podengo Português und der national anerkannten Rassen Kritikos Lagonikos, Podenco Andaluz, Silken Windhound, Silken Windsprite und Taigan sowie aller Windhundrassen, für die noch kein von der FCI anerkannter Standard vorliegt sowie des Windhundsports innerhalb der Landesgruppen-grenzen. Hierzu gehören die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung nach den gesetzlichen und den DWZRV - Mindesthaltungsbedingungen durch die Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erhalt, Festigung und Vertiefung der Eigenschaften des Windhundes sowie der Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer durch Windhundsport.
Die Mitglieder, besonders die windhundsporttreibenden Jugendlichen und alle Interessierten werden in Form von Informationsveranstaltungen über die Aufzucht und Haltung von Windhunden unterrichtet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Landesgruppe ist an die Satzung des Deutschen Windhundzucht- und Rennverbandes (DWZRV) e.V. und somit an die Ordnungen des DWZRV e.V. im Rahmen der FCI- und VDH-Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Bestimmungen dieser Satzung dürfen hiervon nicht abweichen oder deren Geist und Inhalt nach entgegenstehen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögens bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied ist, wer als natürliche Person im DWZRV e.V. als Mitglied aufgenommen ist und seinen beim DWZRV gemeldeten Hauptwohnsitz im räumlichen Geltungsbereich der Landesgruppe hat. Eigene Mitglieder nimmt die Landesgruppe nicht auf.
2. Die Landesgruppe kann besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern in der Landesgruppe aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ernennen. Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied ist zu allen Ämtern nach einer stimmberechtigten Mitgliedschaft von drei Jahren wählbar. Zeiten der Zugehörigkeit in einer anderen Landesgruppe werden angerechnet.
2. Die Wahl als Delegierter zu Versammlungen des DWZRV e.V. bestimmt sich nach dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge in der Landesgruppe zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DWZRV e.V.

Satzung der „DWZRV Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt“ e.V.

Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft in der Landesgruppe bei Umzug in eine andere Landesgruppe. Die Zugehörigkeit zu einer neuen Landesgruppe beginnt mit dem Tage der Adressänderung in der Geschäftsstelle des DWZRV. Die anrechenbare Mitgliedsdauer wird in die neue Landesgruppe übernommen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesgruppen erhalten aus den Beitragseinnahmen des DWZRV die nach der Satzung des DWZRV festgelegten Beträge. Die Landesgruppe erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Landesgruppe hat im ersten Quartal eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung (HV) durchzuführen. Zu dieser Hauptversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch die Verbandszeitung des DWZRV („Unsere Windhunde“) einzuladen. Die Einladung gilt 10 Tage nach Aufgabe der Zeitschrift beim Postzustellamt als zugestellt. Als richtige Anschrift gilt die letzte bei der Geschäftsstelle des DWZRV hinterlegte Anschrift des Haupt-, Anschluss- oder Ehrenmitgliedes. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege

der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden nötig, zur Auflösung der Landesgruppe eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Satzungsänderungen sind für ihre Wirksamkeit vom DWZRV e.V. zu genehmigen.

3. Bei Wahlen für ein Vorstandsamt gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet bei mindesten zwei Kandidaten eine Stichwahl zwischen den zwei erstplatzierten Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei übrigen Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Die Wahl erfolgt offen per Handzeichen.

4. Die Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung des DWZRV e.V. findet nach dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung statt.

5. Der Hauptversammlung obliegt vor allem:
-Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Landesgruppenvorstandes,
-die Entlastung des Landesgruppenvorstandes,
-die Wahl des Landesgruppenvorstandes,
-die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
-die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlungen des DWZRV e.V. .

6. Die Landesgruppe hat gem. Ziffer 1 vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) des DWZRV e.V. und ebenso vor den außerordentlichen Mitgliederversammlungen des DWZRV e.V. eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Dieser obliegt insbesondere die Einbringung von Anträgen und Wahlvorschlägen für die Versammlungen des DWZRV e.V. Handelt es sich um eine Vorversammlung vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des DWZRV e.V., so obliegt dieser insbesondere die Wahl der Delegierten und die Einbringung

Satzung der „DWZRV Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt“ e.V.

von Anträgen und Wahlvorschlägen sowie die Beschlussfassung hierüber. Die Frist- und Formvorschriften der Ziffer 1 gelten entsprechend.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen der Landesgruppen sind abzuhalten, wenn der Vorstand des DWZRV e.V. oder der Vorstand der Landesgruppe dies verlangen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auch schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein. Die Frist- und Formvorschriften der Ziffer 1 gelten entsprechend.

8. Von allen Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden ersatzweise dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

9. Von der Mitgliederversammlung sind alle 4 Jahre 2 Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schatzmeister und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Außerdem ist alle 4 Jahre ein Ersatzrevisor zu wählen, welcher für den Fall des Ausfalls eines gewählten Revisors dessen Aufgabe bis zur Neuwahl inne hat. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen auch nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Landeszuchtwart
- d) dem Schatzmeister

2. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam, wobei einer von denen der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

3. Personalunion ist möglich, dies führt dann aber nicht zur

Alleinvertretungsmacht eines Vorstandsmitgliedes, welches 2 Funktionen inne hat.

4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung erfüllt.

5. Dem Vorstand ob liegt das Hausrecht.

6. Alle Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich wahr genommen. . Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

7. Die Tätigkeiten des Vorstands regelt die vom Vorstand erstellte Geschäftsordnung.

8. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein Landesgruppenmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Landesgruppenmitglied als gewählt gilt oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

9. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

10. Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer berufen. Die Berufung läuft mit der nächsten Wahlversammlung aus; kann aber erneut erfolgen. Die Anzahl der Beisitzer darf fünf nicht überschreiten. Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht aber kein Stimmrecht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und der Geschäftsführende Vorsitzende des DWZRV e.V. gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Satzung der „DWZRV Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt“ e.V.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein (andere Landesgruppe) angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen den Windhundsportvereinen zu, die ihren Sitz in der Region des Landesverbandes Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V. haben, sofern sie gemeinnützig sind. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11. Satzungsänderungen

1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.

3) Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Stand 02.07.2025

§ 11 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und des BDSG personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht, Art. 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben